

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1859**

29.11.1859 (No. 289)

# Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 29. November.

N. 289.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.  
Einsendungsgebühr: die gepaltene Postzeitung oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.  
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1859.

## \* Die Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle. (Fortsetzung.)

Der Art. V. der Konvention handelt von der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Soweit sie dem Erzbischof zufließt, wird er sie durch einen Gerichtshof ausüben, von dessen Organisation und Besetzung er nach der Instruktion die große Regierung in Kenntniß zu setzen hat, wie auch von den etwaigen besonderen Dienstweisungen, die er dem Gerichte geben wird. Dieser Gerichtshof des Erzbischofs erkennt in erster Instanz; zum Richter zweiter Instanz ist durch ausgetauschte Notizen der bischöfliche Stuhl zu Rottenburg, zum Richter dritter Instanz der erzbischofliche Stuhl in Köln bestimmt. Bisher bestand das Gericht der zweiten Instanz, wie das der ersten, aus Mitgliedern des erzbischoflichen Ordinariats; die dritte Instanz war dem päpstlichen Stuhle vorbehalten.

Den kirchlichen Rechtsfachen, über welche die geistlichen Gerichte zu erkennen haben, sind im ersten Absätze des Art. V. auch die Ehesachen beigezählt. Es ist zwar die Beschränkung beigefügt, daß das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe den weltlichen Gerichten überlassen bleibe; immerhin wird aber mit Rücksicht auf einen für die Kirche unverbrüchlichen Canon des Tridentiner Konzils den geistlichen Gerichten über die Ehe als Sakrament eine Gerichtsbarkeit eingeräumt, welche ihnen nach den bestehenden Landesgesetzen nicht zukommt. So weit indessen die Bestimmungen der Konvention mit den Landesgesetzen nicht im Einklang stehen, ist in Art. XXIII. der Konvention, auf den wir unten zurückkommen werden, zugesagt, daß die Gesetze werden geändert werden; sie bleiben also auch nach Verkündung der Konvention in Kraft, bis sie auf verfassungsmäßigem Weg, mit Zustimmung der Landstände, geändert sein werden. Bis dahin muß der Vollzug des den Gesetzen widersprechenden Inhalts der Konvention ausgesetzt bleiben. Zwar kann ganz abgesehen von der Konvention, die Kirchengewalt nicht gehindert werden, ihrerseits über die Ehe als Sakrament nach Maßgabe der Kirchengesetze zu erkennen; es ist jedoch fürsorge getroffen, daß bis zur Aenderung der geltenden staatlichen Ehegesetzgebung Kollisionen von beiden Seiten, so weit immer möglich, vermieden werden, und bei näherer Erwägung der beiderseitigen Normen und der verschiedenen Fälle, in welchen sie Anwendung finden können, hat sich ergeben, daß bei beiderseitigem gutem Willen jede Kollision vermieden werden kann.

Zugleich ist die Einleitung getroffen, daß die Kirchenbehörde hinsichtlich der in Baden durch die Staatsgesetzgebung vorgeschriebenen Bedingungen der Ehe eingetragene sich an die von Kardinal Kauffmann für die österreichischen geistlichen Gerichte verfaßte Instruktion S. 69, 70 halte, wonach die staatlichen Eheverbote als kirchliche Ehehindernisse zu beachten sind.

Nach dem 4. Absätze hat über Patronatrechtsstreite, wenn es sich um ein von der Kirche anerkanntes Laienpatronat handelt, der weltliche Richter zu entscheiden, sei es, daß über die bürgerlichen Rechte und Lasten des Patronats oder darüber gestritten werde, ob dasselbe diesem oder jenem zustehe. Im Uebrigen hat die Kirchengewalt ihren Grundsatze wahr zu müssen geglaubt, daß über das Patronatrecht der kirchliche Richter erkenne. Da aber dieser Grundsatze den Landesgesetzen, wonach über Patronatrechtsstreitigkeiten ohne Ausnahme der weltliche Richter zu entscheiden hat, widerspricht, so kommt er nach Dem, was oben bemerkt wurde, im Großherzogthum erst zur Anwendung, wenn die Landesgesetze auf verfassungsmäßigem Weg geändert sein werden. Ueberdies hat die große Regierung erklärt, daß sie, wenn über landesherrliche Patronate zwischen ihr und der bischöflichen Behörde Streit entstehen sollte, an den päpstlichen Stuhl sich wenden werde, damit die Streitfrage geregelt werde.

Praktisch ist übrigens die Frage, wer etwaige Streitigkeiten zwischen der Kirche und dem Laien, der ein Patronatrecht anspricht, zu entscheiden habe, bei uns von geringer Bedeutung. Denn von den bisher thatsächlich bestehenden Laienpatronaten sind die landesherrlichen durch die vorliegende Uebereinkunft festgestellt und die Privatpatronate werden ebenfalls durch gütliche Verständigung zwischen der Kirchengewalt und den Patronen festgestellt werden müssen, ehe man zur Aenderung der bestehenden Landesgesetze schreitet. Wird aber eine Pfründe neu errichtet, so kann das Recht, sie zu verleihen, wo es nicht von vornherein klar ist, nur im Wege gütlicher Verständigung unter den Beteiligten festgestellt werden, da nur mit ihrer allseitigen Zustimmung die Pfründe errichtet werden kann.

Nach dem 2. Absätze des Art. V. wird der Erzbischof unbehindert den Wandel der Geistlichen überwachen und gegen diejenigen, welche einer Abmündung würdig befunden werden, in seinem Gerichte nach Vorschrift der Kirchengesetze und vorbehaltlich des kanonischen Rekurses Strafen verhängen. Nach dem 3. Absätze sieht es dem Erzbischof zu, gegen Laien, welche kirchliche Satzungen übertreten, Zensuren anzuwenden. Nach der Instruktion wird der Erzbischof, so oft gegen einen Geistlichen die Entsetzung oder Suspension vom Amt oder eine längere Freiheits- oder größere Geldstrafe erkannt wird, die

Regierung hiervon in Kenntniß setzen. Wird zum Vollzuge eines kirchlichen Strafurtheils die Mitwirkung der weltlichen Gewalt begehrt, so sind der Regierung auf deren Verlangen die angemessenen Aufklärungen zu geben.

Auf einem Rekurs an die Staatsbehörde oder einem allgemeinen Befähigungsrecht derselben in dem Sinne, daß der Vollzug des kirchlichen Strafurtheils durch die Befähigung der Staatsbehörde bedingt wäre, konnte nicht bestanden werden. Daß die Disziplin über die Diener der Kirche und die Beurtheilung der Frage, ob und inwieweit diejenigen von ihnen, welche pflichtwidrig gehandelt haben, noch im Kirchendienste zu verwenden seien, sowie auch die Anwendung von Korrektionsmitteln gegen andere Mitglieder der Kirche grundsätzlich der kirchlichen Obrigkeit zukomme, ist nicht zu bestreiten. Indem aber die große Regierung diesen Grundsatze anerkannte, hat sie das staatliche Interesse dadurch gewahrt, daß sie im Laufe der Verhandlungen dem päpstlichen Stuhle erklärte: wenn irgend ein Badener, sei er Geistlicher oder Laie, sich darüber beschweren sollte, daß ihm durch einen Mißbrauch der kirchlichen Strafgewalt mit offenbarem Unrecht ein materielles Uebel zugefügt werde, so könnte sie sich der Pflicht nicht entschlagen, dem Beschwerten den geeigneten Schutz zu gewähren.

Gegen Laien finden bloß Zensuren statt, in Ansehung deren die Staatsbehörde, da sie kein materielles Uebel in sich schließt, prinzipiell nicht leicht zu einer Einmischung veranlaßt sein wird. Gegen Geistliche können dagegen die kirchlichen Gerichte auch materielle Uebel verhängen. Geschieht Dies, sei es, daß eine Freiheits- oder Vermögensstrafe oder die Amtsentsetzung verhängt wird, so kann das kirchliche Gericht sein Urtheil gegen den Willen des Beurtheilten nicht vollziehen, weil ihm kein äußerer Zwang zusteht. Es kommt daher darauf an, ob der Beurtheilte sich dem Erkenntniß — anerkennend, daß ihm Recht geschehen sei — freiwillig unterwirft oder nicht; im erstern Fall hat die Staatsbehörde wiederum prinzipiell keine Veranlassung, sich einzumischen; in dem letztern Fall aber wird sie von dem kirchlichen Gerichte diejenigen Aufklärungen verlangen, deren sie bedarf, um sich zu verlässigen, ob dem Beurtheilten Recht geschehen sei; und erst nachdem sie sich hiervon überzeugt hat, wird sie zum Vollzuge des Urtheils mitwirken. Bis dahin bleibt dasselbe unvollzogen.

Nach dem 5. und 6. Absätze hat über bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten der Geistlichen, der Kirchen und Pfründen, sowie über Zehnten und Kirchenbaupflicht, wie bisher, der weltliche Richter zu verhandeln und zu entscheiden.

Der 7. Absätze verweist auch die Verbrechen und Vergehen, durch welche Geistliche die Strafgesetze des Landes übertreten, vor den weltlichen Richter. Er hat jedoch den Erzbischof alsbald davon zu benachrichtigen und demselben, wenn ein Geistlicher zum Tode oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren verurtheilt wird, jedesmal, bei geringerer Strafe aber auf sein Verlangen, die Gerichtsakten mitzutheilen und ihm Gelegenheit zur Einvernahme des Beurtheilten zu geben, damit über die gegen letztern zu verhängende Kirchenstrafe erkannt werden könne. In der Schlussnote hat die große Regierung (im Hinblick auf S. 51 des Strafgesetzbuchs) weiter erklärt, man werde gegen einen Geistlichen Untersuchungs- oder Strafsache erkannt werde, so weit möglich diejenigen Rücksichten eintreten lassen, welche die dem geistlichen Stande gebührende Achtung erheischt.

Keiner dieser Sätze enthält eine Aenderung des bestehenden Rechtszustandes.

Der Art. VI. sagt: In kirchlichen Angelegenheiten wird der wechselseitige Verkehr des Erzbischofs, des Klerus und des Volks mit dem hl. Stuhle frei sein. Ebenso wird der Erzbischof mit seinem Klerus und dem Volk frei verkehren. Daher können die Belehrungen und Anordnungen des Erzbischofs, die Aktenstücke der Diözesansynode, des Provinzialkonkils und des hl. Stuhls selbst, die von kirchlichen Angelegenheiten handeln, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der großen Regierung veröffentlicht werden.

Nach der Instruktion soll jedoch der Erzbischof, wenn er eine allgemeine Verordnung oder eine Anordnung von größerer Bedeutung erläßt, gleichzeitig ein Exemplar derselben der großen Regierung überreichen. Sofern sich aber seine Anordnungen nicht innerhalb des Kreises halten, in welchem die Kirchengewalt ausschließlich zuständig ist, sondern sich auf Dinge erstrecken, welche im Gebiet der Staatsgewalt liegen, hat sich der Erzbischof vor deren Veröffentlichung mit der großen Regierung ins Einvernehmen zu setzen.

Im Wesentlichen dieselben Sätze sind auch schon in den §§. 2, 3, und 6 der mit den übrigen Staatsregierungen der oberbayerischen Kirchenprovinz verabredeten allerhöchsten Verordnung vom 1. März 1853 aufgestellt. In einem Lande, wo die politische Zeitungspressen von der Zensur befreit ist, erscheint es nicht gerechtfertigt, die amtlichen Erlasse der katholischen Kirchenobrigkeit in rein geistlichen Angelegenheiten der Präventivzensur zu unterwerfen. Sie ist deshalb auch schon vor dem Jahr 1853, obgleich formell noch angeordnet, nicht mehr regelmäßig gehandhabt worden. Will dagegen die Kirchenbehörde eine Anordnung erlassen, die das staatliche Gebiet berührt, über die sie also vorher mit der großen Regierung sich zu benehmen hat, so darf man erwarten, daß sie in den staat-

lichen Fragen jeweils die Ansicht der Regierung als maßgebend werde gelten lassen, damit nicht die letztere sich veranlaßt sehe, ihre Befugnisse in offenem Widerstreit gegen die kirchliche Obrigkeit zu wahren.

Nach Art. VII. wird der Erzbischof die religiöse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend in allen öffentlichen und Privatschulen leiten und überwachen. Er wird deshalb die Katechismen und Religionslehrbücher, die zu gebrauchen sind, bestimmen und der Religionsunterricht wird in den Elementarschulen von den Pfarrern, in anderen Lehranstalten nur von Solchen erteilt werden, welchen der Erzbischof die Ermächtigung und Sendung dazu verliehen und nicht wieder entzogen hat.

Das Prinzip des Art. VII. war in unserm Land zu allen Zeiten anerkannt; die Schulordnung von 1834 hat es jedoch in der Ausführung dadurch beschränkt, daß sie der Staatsbehörde eine eingehende Mitaufsicht zuwies. Diese Mitwirkung fällt nun weg; es konnte nicht auf ihr bestanden werden, weil sie mit dem Grundsatz, daß der Religionsunterricht der Kirche zukomme, nicht im Einklang steht. Da aber alle öffentlichen Schulen im Lande Staatsanstalten sind, deren Leitung somit der Staatsbehörde zusteht, so ist der Erzbischof durch die Instruktion angewiesen, in den Anordnungen, welche die religiöse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend in den öffentlichen Schulen betreffen, und insbesondere bei Bestimmung der Zeit und Art, wo und wie jedes Einzelne zu geschähen habe, die Vorschriften zu berücksichtigen, welche über Lehrgang und Disziplin für die fraglichen Schulen gegeben sind.

In Betreff der Elementarschulen, wo der Religionsunterricht und die religiöse Erziehung von der größten Wichtigkeit ist, hat die große Regierung in der Schlussnote noch einige Erklärungen abgegeben, die als Folgerungen aus dem Prinzip des Art. VII. zu betrachten sind. Da nämlich die Lehrer an diesen Schulen, wie bisher, den Pfarrern in der Ertheilung des Religionsunterrichts und in der religiösen Erziehung der Schulkinder mehr oder weniger werden Hilfe leisten müssen, so soll es dem Erzbischof, dessen Rechte in Bezug auf religiöse Unterweisung und Erziehung nach Art. VII. auch auf die Seminarien für Elementarlehrer sich erstrecken, freistehen, den Prüfungen, welche diese Lehrer über ihre Tauglichkeit zu bestehen haben, in eigener Person oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen. Sollte der Erzbischof in einzelnen Fällen erklären zu müssen glauben, daß Solche, die sich dem Amte eines Elementarlehrers widmen wollen, oder bereits in einem solchen stehen, insoweit es sich um die religiöse Unterweisung oder Erziehung der katholischen Jugend handelt, nicht die zur erspriechlichen Führung des gedachten Lehramtes nöthigen Eigenschaften haben, so wird die große Regierung auf die Erinnerungen und Anträge des Erzbischofs jede thunliche Rücksicht nehmen, um gegründete Uebelstände zu beseitigen. Sodann wird sich die große Regierung wegen derjenigen an Elementarschulen zu gebrauchenden Unterrichtsbücher, welche eine Beziehung zur Religion haben, mit dem Erzbischof benehmen. Endlich wird sie, wenn an Orten, die von Protestanten bewohnt sind, die Zahl der katholischen Familien sich ansichtlich vermehrt, (wie bisher) darauf Bedacht sein, daß daselbst auch eine Schule für die Katholiken errichtet werde.

Im Interesse der einheitlichen Leitung des gesammten Elementarschulwesens wäre zu wünschen, daß die Aufsicht über die Schulen eines Bezirks von der großen Regierung und über den Religionsunterricht an diesen Schulen von dem Hrn. Erzbischof demselben Manne übertragen würde. Bei den Verhandlungen wurde Dies beiderseits anerkannt; man konnte sich aber über die Art und Weise der Ernennung des gemeinsamen Aufsichtsbeamten nicht einigen. Dieser Gegenstand bleibt deshalb einer spätern Verhandlung zwischen der großen Regierung und dem erzbischoflichen Stuhle vorbehalten, die um so eher zu Stande kommen dürfte, je mehr man sich von der Zweckmäßigkeit der Einrichtung selbst überzeugen wird.  
(Fortsetzung folgt.)

## Deutschland.

++ Karlsruhe, 28. Nov. Durch allerhöchste Dredre vom 26. d. M. wird das 3. Füsilierbataillon von Rastatt nach Karlsruhe verlegt.

Ferner erhalten verschiedene Angehörige des großen Armeekorps und der Gendarmerie die Dienstauszeichnung, darunter die 2. Klasse für Offiziere und Kriegsbeamte: der Major v. Stern im (1.) Leib-Grenadierregiment; ferner die Dienstauszeichnung 1. Klasse für Offiziere und Kriegsbeamte: der Rittmeister Cetti vom Stab des Gendarmekorps.

++ Karlsruhe, 28. Nov. Fünfte öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Dienstag den 29. Nov., Vormittags 11 Uhr: 1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen. 2) Bericht der Druckkommission und Berathung darüber. 3) Bericht der Budgetkommission über das Gesetz, die Forterhebung der Steuern in den Monaten Dezember d. J., Januar, Februar und März f. J. und Berathung darüber.

≡ Bruchsal, 28. Nov. Die Tagesordnung für

die 4. Vierteljahrsitzung des mittelhessischen Schwurgerichts ist nunmehr dahin festgestellt worden, daß zur Verhandlung kommen:

1) Montag den 12. Dez.: die Anklagesache gegen August Ruff von Sulz wegen Tödtung.

2) Dienstag den 13. Dez.: die Anklagesache gegen Ferdinand Higel von Marlen wegen Tödtung, und gegen Xaver Schäffer von da wegen Theilnahme an diesem Vergehen.

3) Mittwoch den 14. Dez., Vormittags: die Anklagesache gegen Kreszentia Kessler von Niederhühl wegen verurtheilten Kindsmords. (Geheime Sitzung.)

4) Am gleichen Tage, Nachmittags: die Anklagesache gegen Dionys Serrer von Densbach wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit. (Geheime Sitzung.)

5) Donnerstag den 15. Dez.: die Anklagesache gegen Sebastian Brandtetter von Völkau wegen Tödtung. 6) Freitag den 16. und Samstag den 17. Dez.: die Anklagesache gegen den Kanonier Philipp Mann von Baiersthal wegen Mords.

Die Sitzungen beginnen am Vormittag jeweils um 8 1/2 Uhr.

**S\* Wörzheim, 27. Nov.** Der Wohlthätigkeitsverein der hiesigen Einwohnerschaft, der sich noch bei jeder Veranlassung aufs schönste bethätigt, zeigt sich hier auch wieder für die Brandbeschädigten in Neckarbischofsheim. Auf ergangene Einladungen des Hrn. Amtsrichters Gärtner, sowie der Expedition des hiesigen Tagblattes sind, neben zahlreichen Liebesgaben an Kleidungsstücke und Weißzeug, schon über 400 fl. in baarem Gelde eingegangen, worunter sehr ansehnliche Beiträge einzelner Spender vorkommen. Außerdem hatten am letzten Montag noch drei hiesige Gesangsvereine mit Unterstützung verschiedener hiesiger Musikfreunde ein sehr gelungenes Vokal- und Instrumentalkonzert veranstaltet, dessen Erträgniß ebenfalls den unglücklichen Bischofsheimern zu Theil werden soll. — Gegenwärtig wird an den Erdarbeiten für unser künftiges Eisenbahnhofs-Gebäude mit aller Energie gearbeitet und ist das betreffende ausgedehnte Terrain zum größten Theil planirt. — Dem von mir leghin im Auszug mitgetheilten städtischen Rechenschaftsbericht zur Waisenhausektion pro 1858 nachzutragen, daß sich die Einnahmen der Waisenhausektion auf 5765 fl. 21 fr., die Ausgaben aber auf 5307 fl. 36 fr. beliefen. Zu den Einnahmen trug die Stadt als ordentlichen Beitrag 1500 fl., und als außerordentlichen Beitrag 783 fl. 7 fr. bei. Die freiwilligen Beiträge der Einwohnerschaft betragen im genannten Jahr 1124 fl. 29 fr. Die Zahl der Zöglinge war am Anfang und Ende des Jahres 34, und es beliefen sich die durchschnittlichen Kosten per Kopf auf 93 fl. 3 fr., wovon 46 fl. 23 fr. auf die Beförderung eines Kindes kommen. — Heute waren die beiden Abgeordneten unserer Stadt, die H. Dr. Bissing und Lenz, hier und hatten ihre Wahlmänner um sich versammelt, um die Wünsche derselben bezüglich der bevorstehenden Landtags-Verhandlungen zu erfahren. Wie wir vernahmen, kamen alle die wichtigsten, dem Landtag zu unterbreitenden Fragen und außerdem auch die nationale Sache zur Sprache.

**Heidelberg, 28. Nov.** Gestern wurde hier ein „Doktorshmaus“ gehalten, wie ihn ohne Zweifel unsere uralte Universität seit ihrem länger als 400jährigen Bestehen noch nicht erlebt hat. Es hat nämlich Hr. Geh. Rath Professor Dr. Mittelmater, dessen fünfzigjähriges Doktorjubiläum am 8. Mai d. J. in höchst feierlicher Weise begangen wurde — wobei ihm nicht nur von Seiten der juristischen Fakultät sein Doktordiplom vom Jahr 1809 erneuert, sondern er auch von der philosophischen Fakultät zum Doktor der Philosophie kreiert wurde — einen solchen Schmaus im großen Saal des Museums gegeben. Die Zahl der an diesem Mahle Theilnehmenden war über hundert. Gegenwärtig waren außer Freunden des Jubilars aus Mannheim, Karlsruhe u. Professoren und Angehörige der Universität, die Abordnungen, welche von den Staats- und städtischen Behörden und der Studentenschaft dem Gefeierten ihre Glückwünsche dargebracht, Geistliche von allen Konfessionen, und außerdem viele einzelne, dem Jubilar näher stehende Freunde und Verwandte. Gehoben und gewürzt wurde dieses großartige Gastmahl durch viele Trinksprüche. In erhebender Weise eröffnete dieselben der Hr. Jubilar, welcher, obgleich schon im höheren Alter stehend, jugendlicher Kraft und Muthigkeit sich erfreut. Er theilte bei dieser Veranlassung vieles Interessante und aus früherer Zeit mit, und schloß mit einem Hoch auf die Wissenschaft. Diesem Trinkspruch folgte eine lange Reihe von andern. Wir nennen aus der großen Zahl nur die des Hrn. Prorektors der Universität, der H. Dekane der juristischen und philosophischen Fakultät, der Studentenschaft, des Hrn. Stadtdirektors, des ersten Hrn. Bürgermeisters. Alle erkannten und priesen nicht nur die hohen Verdienste, welche sich der Hr. Jubilar als Gelehrter durch Lehre und Schrift erworben hat, sondern wiesen auch besonders auf die schönen Eigenschaften seines Herzens hin, welche als Mensch ihn auszeichnen und bei Allen, die ihn näher kennen, hochachtbar machen. Auch der treuen Lebensgefährtin des Gefeierten wurde in einem Trinkspruch mit Hochachtung und Verehrung gedacht.

Möge der Hr. Jubilar noch recht lange in ungeschwächter Kraft des Geistes und des Körpers als eine Zierde unserer Hochschule bei uns wirken und dem Kreise seiner Familie und seiner vielen nahen und ferneren Freunde in gleicher Weise erhalten bleiben!

**Freiburg, 27. Nov.** Ihr Hr. Korrespondent, welcher den unlängst im hiesigen „Katholischen Kirchenblatt“ über die badische Konvention erschienenen Artikel beleuchtete, beliebe dabei auf die Stellung dieses Blattes zur erzbischöflichen Kurie aufmerksam zu machen. Es sei uns vergönnt, zur Steuer der Wahrheit zu bemerken: 1) Daß das „Freiburger kath. Kirchenblatt“ unter keinerlei Kontrolle oder Einfluss der erzbischöflichen Kurie steht. Die Redaktion nimmt ganz frei, nach eigenem Ermessen, die Arti-

kel auf, und trägt dafür allein die Verantwortlichkeit. 2) Der fragliche Artikel ist so wenig mit Wissen oder Willen der erzbischöflichen Kurie veröffentlicht worden, daß er vielmehr von der kirchlichen Stelle in hohem Grade mißbilligt worden ist. Uebrigens haben die Veröffentlichungen über die Konvention keineswegs in Freiburg, am allerwenigsten in offiziellen Kreisen, ihren Ursprung genommen. Man hat sich hier strengstens an die Weisungen des hl. Stuhles gehalten.

**Kassel, 25. Nov.** Die Zweite Kammer beschloß (wie schon erwähnt) in ihrer gestrigen Sitzung, nach längerer, sehr lebhafter Diskussion, die von ihr am 5. d. genehmigte Adresse an den Kurfürsten nebst den darauf bezüglichen Schriftstücken in beglaubigten Abschriften der deutschen Bundesversammlung zu überreichen, mit der Bitte: Es wolle dieselbe die in demselben Beschlusse vom 27. März 1852 vorbehaltene Einwirkung auf eine „beruhigende definitive Erledigung der Verfassungssangelegenheit“ dahin eintreten lassen, daß die 20 Jahre lang in anerkannter Wirksamkeit bestandene Verfassung vom 5. Jan. 1831 nebst den in den Jahren 1848 und 1849 dazu gegebenen Erläuterungen und daran vorgenommenen Abänderungen, vorbehaltlich einer Revision derselben mit den nach dem Wahlgesez vom 16. Febr. 1831 zu berufenden Ständen, wieder in Kraft gesetzt werde. Hierauf ward beschlossen: „Eine allgemeine Verwahrung dagegen einzulegen, daß aus der auf Grund der provisorischen Verfassung vom 13. April 1852 bisher entwickelten und fortgesetzten Thätigkeit der Wahlcorporationen (der früheren Kammer und auch der gegenwärtigen Zweiten Kammer), namentlich aus der Unterlassung der Inkompetenzklärung Seitens derselben, etwa eine Anerkennung dieser Verfassung als eines definitiven Grundgesetzes für den Kurstaat, noch weniger eine Verzichtleistung des Landes auf die ihm nach der Verfassung vom 5. Jan. 1831 zustehenden Rechte gefolgert werde und diese Verwahrung zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen.“ Beide Anträge wurden mit allen gegen 8 Stimmen angenommen. Da sich gegen die Motivirung der Verwahrung, wie sie der Ausschuss vorgeschlagen hatte, namentlich gegen die Verwendung, daß der Bundesbeschluss von 1852 „als formal gültig mit rechtlicher Wirksamkeit nicht anzusehen stehe“, mehrfacher Widerspruch erhob, so ließ der Ausschuss die Motive ganz fallen. Heute ist die Eingabe der Zweiten Kammer an die Bundesversammlung bereits nach Frankfurt abgegangen. — Der preussische Gesandte am hiesigen Hofe, Virkl. Geh. Rath v. Sydow, ist heute nach Berlin abgereist. Man will seine Abreise mit der des kurhessischen Gesandten von Berlin in einen gewissen Zusammenhang bringen.

**Berlin, 26. Nov.** Das jetzige bessere Befinden des Königs hat, wie verlautet, bei den Aerzten den Gedanken an eine Reise Sr. Majestät angeregt, weil ein mehr temperirtes Klima Allerhöchstdemselben zuträglich sein möchte. Es ist deßhalb in Frage gekommen, ob J. M. der König und die Königin sich vielleicht demnächst nach England begeben werden. Heute ist der Stallmeister Rammshäsel nach der Westküste Englands abgereist, um Sorge für Wohnungen sowohl für das Königspaar, wie für dessen Gefolge zu tragen. Bis jetzt wird Dorchester in der Grafschaft Dorset als derjenige Ort bezeichnet, wo der König und die Königin den Winter zubringen dürften. Die genannte Grafschaft, in der Nähe von Devonshire und der Insel Wight gelegen, ist durch ihren anmutigen Beschmel von Hügeln und Thälern eine der lieblichsten Gegenden Englands und zeichnet sich namentlich durch ihre milde Luft aus. Der Tag der Abreise ist, wie wir hören, noch nicht festgesetzt. — Die hiesigen Hoffestlichkeiten in diesem Winter dürften sich dadurch, daß die Frau Prinzessin von Preußen für ihre im vergangenen Sommer hingschiedene erlauchete Mutter noch trauert, zumeist auf die Veranstaltung von Hoffkonzerten beschränken. Die Mittwochsgesellschaften bei den beiden Fürsten Radziwill haben gestern wieder begonnen. — Das „Zentralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung“ theilt in seiner neuesten, eben ausgegebenen Nummer einen Erlaß des Hrn. Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 6. v. M. in Betreff der Zulassung zur Doktorpromotion auf preussischen Universitäten mit, durch welchen (im Gegensatz gegen die laxere Praxis mehrerer außerpreussischen Universitäten) die Strenge der auf unseren Hochschulen bestehenden Grundzüge festgehalten wird. — Nicht geringes Aufsehen macht ein „offener Brief der Gesellschaft der Vaterlandsfreunde [d. h. deutschen Flüchtlinge, Kinkel an der Spitze] zu London an den Ausschuss der deutschen Nationalpartei zu Frankfurt a. M.“, so weit derselbe bekannt geworden ist. Derselbe wird vollständig von der „N. Hannov. Ztg.“ und auszugsweise von der „N. Preuß. Ztg.“ mitgetheilt, während die „National-Ztg.“ und die „Volks-Ztg.“ die sonst die genauesten Verbindungen in den Londoner Flüchtlingskreisen haben, darüber bis jetzt das tiefste Schweigen beobachtet. So scharf ist das Eisenach-Roburgische Programm kaum noch irgendwo kritisiert und verurtheilt worden, als hier geschieht. Schließlich wird dem revolutionären Gedanken rückhaltlos Ausdruck gegeben.

**Berlin, 27. Nov.** (A. Z.) Der kurhessische Gesandte in Berlin, Wiskens, hatte Befehl, sich bis auf weitere Ordre nach Dresden zu begeben. Der preussische Gesandte in Kurhessen, v. Sydow, ist in Urlaub nach Berlin gereist; förmliche Abberufung hat nicht stattgefunden. — Gutem Vernehmen nach sind die Schwierigkeiten zwischen Oesterreich und Frankreich, Buoncompagni betreffend, noch nicht beseitigt.

**Sternberg, 23. Nov.** Der in gestriger Sitzung eingebrachte v. Malsbahn'sche Antrag auf Abhaltung einer allgemeinen Kirchenvisitation wurde mit 41 gegen 31 Stimmen abgelehnt.

**Breslau, 23. Nov.** (Nat.-Ztg.) Auch hier wird, wie in Köln, eine Adresse an und für den Papst vorbereitet und zu ihrer Unterzeichnung in einem Aufruf an die Katholiken Schlesiens aufgefordert. Die Adresse soll in jeder

katholischen Pfarrwohnung in Städten und auf dem Lande zur Unterzeichnung ausgelegt und möglichst bald mit den Beitrittserklärungen dem Fürstbischof Dr. Förster übergeben werden.

**Wien, 26. Nov.** Wie die „Destr. Ztg.“ behauptet, werden alle Regierungen an dem Kongress Theil nehmen, welche die Verträge von 1815 unterzeichnet haben, weil es sich um Abänderung der durch diese Verträge festgesetzten Territorialverhältnisse handle. — Der Graf von Paris ist heute früh von hier nach Triest abgereist, um sich dort nach Egypten einzuschiffen. Der Graf hat weder Besuche empfangen, noch solche abgelehnt; das Gerücht, daß er den Grafen von Chambord besuchen werde, ist völlig unbegründet. — Es ist bis jetzt nichts Näheres darüber bekannt, in welcher Weise die österreichische Regierung von Sardinien den als Entschädigung für den lombardischen Staatsschulden-Anteil vereinbarten Betrag von 102 Millionen Franken erhalten wird. Man weiß nur, daß die Zahlung in kurzen Fristen zu geschehen hat; die erste Rate von 20 Millionen soll bereits von Frankreich an Oesterreich vorschussweise bezahlt worden sein. — Den Feldmarschall Frhr. v. Hess hat in diesen Tagen der herbe Schmerz getroffen, sein einziges Kind zu verlieren. J. M. der Kaiser und die Kaiserin haben die gebeugten Eltern mit einem Besuch beehrt und diesen ihre herzliche Theilnahme an dem Trauerfall bezeugt. — Graf Friedrich Thun ist vorgestern aus Böhmen, wo derselbe in Familienangelegenheiten weilte, hier eingetroffen, um seine Kreditivie als k. k. außerordentlicher Gesandter am Hofe zu Petersburg in Empfang zu nehmen, und wird sich im Lauf der nächsten Tage auf seinen Posten begeben. — Der zum k. k. Gesandten im Haag ernannte General Frhr. v. Lange nau hat sich gestern an den Ort seiner Bestimmung begeben. Er ist zugleich zum Feldmarschall-Leutnant ernannt worden. — Der Kaiser hat dem Baron v. Gourqueney das Großkreuz des St. Stephans-Ordens, Hrn. v. Banneville das Großkreuz des Ordens der Eisernen Krone verliehen. Hr. v. Meysenbug und Ritter Jocteau sind von dem Kaiser der Franzosen zu Großoffizieren der Ehrenlegion ernannt worden. — Es ist so eben eine Verordnung erlassen, daß bei gerichtlichen Abduktionen von Selbstmördern von nun an stets ein Geistlicher ebenfalls zu erscheinen hat, ja sogar, falls sich bei der Abtötung über: „Leichenbegängnis oder nicht?“ eine gleiche Anzahl Stimmen ergeben sollte, zwei Stimmen besigt. Dies war bereits gestern bei einer gerichtlichen Session der Fall. Die Verordnung ist in Folge des Konfordsats aus dem Grund erlassen, weil die Aerzte bisher beinahe immer für Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders gestimmt hatten. Diesem „Anflug“ will man so steuern.

**Wien, 24. Nov.** (A. Z.) In finanziellen Kreisen wird mit Bestimmtheit behauptet, daß vom 1. Jan. an die Coupons der Nationalanleihe wieder in Silber ausbezahlt werden. Es ist dies auch der Grund, warum die Devisenkurse sich fortwährend auf ihrer Höhe behaupten, obwohl in diesem Augenblick weit mehr ausgeführt, als eingeführt wird; die Regierung ist nämlich gezwungen, sich mit den entsprechenden Silbervorräthen zu versehen, wodurch ein Sinken der Devisenkurse allerdings verhindert wird, da eine Summe von mehr als 30 Millionen Gulden erforderlich ist, um die Coupons der Nationalanleihe einzulösen. — Die am 20. d. M. zusammengetretene Finanzkommission hat gestern ihre zweite Sitzung gehalten; man glaubt — und es wird dies auch in den entscheidenden Kreisen gehofft — daß bis zu Ende des nächsten Monats die Kommission mit ihren Arbeiten fertig sein wird.

**Schweiz.**  
**Bern, 27. Nov.** (Sch. M.) Die Liberalen von St. Gallen sind bei den gestrigen Wahlen des Verfassungsraths unterlegen. Die liberale Partei siegte in allen zweifelhaften Bezirken. Doch hat sie nur 2 Stimmen mehr.

**Italien.**  
**Turin, 22. Nov.** (A. Z.) Der gewesene Diktator Farini hat als Schluss seiner diktatorischen Laufbahn ein Manifest an die Präsidenten der Landesversammlungen von Toscana, Parma und Modena erlassen, worin derselbe ihnen die Regentenschaft in der nunmehr gewählten Form genehm zu machen sucht und sie zu fernerer Ausdauer ermahnt.

Zum Glück — sagt er darin — wurden unsere Wünsche, wenn auch nicht in der gewünschten Form, so doch in der Substanz erfüllt. Ein ausgezeichnete Mann wurde von Prinz-Regenten bestimmt, die politische und militärische Leitung dieser Provinzen zu übernehmen. Die Sache der Unifikation hat einen Schritt vorwärts gethan, und wir stellen uns kompakter und solidarischer verbunden vor den entgeltlichen Beschäftigungen Europa's. Unser politisches Programm hat sich mit dieser neuen Phase, in die wir getreten, nicht im geringsten geändert. Wir müssen forsicheren, mit größter Anstrengung zu rüsten; denn Derjenige, der nicht für seine Ehre, der nicht für Bassen sorgt, und Derjenige, der uns nicht für uns nicht für bereit hält, die letzte Probe zu bestehen. Wir müssen das Recht der Bevölkerung ganz und unverfehrt aufrecht erhalten, indem wir in jeden Theil der Staatsverwaltung das Prinzip der Unifikation thätlich einführen und alle bürgerlichen Reformen in ausgehendem Maßstabe bewerkstelligen.

In Betreff des letzten Anlehens veröffentlicht die „Gazzetta Piemontese“ Folgendes:

In Berücksichtigung des Resultats der Unterschriften zu dem durch königl. Dekret vom vergangenen 28. Okt. eröffneten Nationalanlehen, welche während der ersten fünf Tage bis zu 18,300,000 Franken und in den letzten drei Tagen auf 1,750,000 Fr. Renten anliehen, und in Erwägung des Artikels 10 des erwähnten königl. Dekrets wird die Reduktion der Unterschriften nach folgendem Maßstab vorgenommen werden: 79 Proz. auf die in den ersten fünf Tagen unterschriebenen Renten; 90 Proz. auf die in den letzten drei Tagen gezeichneten Renten.

Unter den 47 Dekreten und Gesetzen, mit denen uns das Ministerium noch an dem letzten Tag seiner außerordentlichen Vollmachten überschwebte, befindet sich auch das neue Wahlgesez. Nach demselben ist nun der Census in allen Landesheilen gleich gestellt; die Zahl der Deputirten ist auf je einen für 30,000 Einwohner reduziert, so daß die Gesamtzahl der Deputirten 260 betragen wird, und zwar so, daß auf

die alten Provinzen 185 und auf die Lombardie 102 zu stehen kommen werden. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind die Domherren an den Kollegien und Kapiteln und die Appellationsgerichtsräthe. Die Zahl der Beamten in der Kammer darf künftig ein Hundert nicht mehr übersteigen. — Endlich hat die Regierung einen Gouverneur für das wählige Mailand gefunden, und zwar in der Person des bisherigen Gesandten zu Paris, Marchese v. Villamarina, an dessen Stelle der Cavaliere Desambrois kommen wird, der Piemont in Zürich vertrat.

**Florenz, 20. Nov.** Man schreibt der „Times“: „Das die Sage Italiens mit dem Sturz Garibaldi's fällt, glaube ich aus verschiedenen Symptomen zu erkennen. Mit seinem Rücktritt wird, wie ich fürchte, die romagnesische Region nur ein gelockertes Reisbündel sein und bald auseinanderfallen. Auch auf die toskanischen Truppen, obgleich sie meist aus abgeleiteten Leuten bestehen, ist nicht mehr Verlaß. Unter den Offizieren der ausgewählten Regimenter, Kavallerie, Artillerie und Grenadiere, gibt es nicht wenige „Retrograde“, die aus ihrer Anhänglichkeit an das Haus Lothringen kein Hehl machen. Da sie 4 Monate von Hause weg waren, wissen sie und begreifen sie nichts von der Wandlung, die über den Geist ihrer Landsleute gekommen ist. Sie bezeichnen das Einverleibungsvotum als Resultat eines bloßen Straßenlärms. Sie behaupten, sie seien nur gegen die Deserteurer ausgezogen; sie hätten am Großherzog nichts als seine österrreichischen Tendenzen ausgesetzt; sie würden um keinen Preis sich an einer Gegenrevolution beteiligen, allein eben so wenig würden sie das Schwert gegen ihren rechtmäßigen Fürsten ziehen, wenn er seine Sache von der Deserteurer trennen wollte und durch legitime nationale Mittel wieder auf den Thron zu gelangen suchte. Unter solchen Umständen wäre es kein Wunder, wenn die „Retrograde“ Boden gewannen. Das in Frankreich so oft wiederholte Versprechen, daß die Restauration keinesfalls durch bewaffnetes Einschreiten herbeigeführt werden soll, täuscht hier keinen Verständigen. Es gibt so was wie „freie Wahl“ par force. Das Publikum fürchtet im Augenblick die „Nothen“ mehr, als die „Schwarzen“, da die „Blaggrünen“ oder Gemäßigten alle Macht verlieren, und die Mazzinisten nur darauf warten, an ihre Stelle zu treten. Da ich mit Garibaldi anfing, schloße ich mit Dem, was ich über den Gemüthszustand des einzigen andern Mannes höre, dem die Sache Italiens wirklich am Herzen lag — König Victor Emanuel. Der König schreibt man mir, ist sich in der Stille und Einsamkeit des Palastes sein stolzes Herz ab; er ist so düster und finster gestimmt, daß seine vertrauesten Freunde ihm nicht zu nahe wagen.“

**Bologna, 21. Nov.** Farini richtete an die Nationalversammlungs-Präsidenten in Bologna, Parma und Modena einen Erlaß, worin er zu Fortsetzung der Rüstungen und Verschmelzungsmaßregeln auffordert.

### Frankreich.

**Paris, 26. Nov.** Die hiesigen Blätter theilen heute den zu Zürich zwischen Frankreich und Sardinen abgeschlossenen Vertrag nach der „Gazette Piemontese“ mit. — Dem „Moniteur“ zufolge hat der Kaiser von Oesterreich den Fürsten Metternich zu seinem Votivschäfer (Ambassadeur) zu Paris ernannt. — Der „Ami de la Religion“ veröffentlicht ein Schreiben des Papstes an den Bischof von Noyon und dessen Kapitel. Der Papst dankt darin für das Pastoral schreiben des Bischofs, der sich sehr energisch gegen die Bedrücknisse des Papstes und für dessen weltliche Rechte ausgesprochen zu haben scheint. — Dieser Tage ist der zweite Band des s. Z. vielgenannten Mischel'schen Werkes: „L'Amour“ erschienen. Er führt den Titel: „La femme“ und soll weniger gynäkologische Anstößigkeiten enthalten, als das Buch der „Liebe“. Nichtsdestoweniger hat die Polizei das Werk mit Beschlagnahme belegt. — 3% 70.15.

**Paris, 27. Nov.** Der „Moniteur“ schreibt: Der Eskadronschef vom Generalsstab Mircher, Adjutant des Oberbefehlshabers der Land- und Seestreitkräfte in Algier, langte in Paris an, wohin er einen Befehlstrupp über die Operationen der französischen Truppen gegen die maroccanischen Stämme brachte. Dieser Offizier wurde durch den Adjutanten des Kriegsministers, Oberst Ribouret, nach Compiegne gebracht, und hatte die Ehre, dem Kaiser zwei Banner zu überreichen, welche am 5. November den Mahias und den Angaben abgenommen wurden. Rings um diese Tropfen waren kostbare Waffen, Flinten, Säbel, Dolche, und eine prächtige Diäbira, welche den maroccanischen Epes am selben Tage und beim Angriff des Hagels von Tafaralt abgenommen worden sind.

Der „Moniteur“ veröffentlicht einen Tagesbefehl des Generals Montauban an das chinesische Expeditionskorps, worin es heißt: Unter der Regide Napoleon's III. und Frankreichs seid Ihr berufen, eine engerne und glorreiche Expedition zu unternehmen. Eure Mission wird nicht darin bestehen, eine neue Eroberung zu allen jenen anzufügen, welche Frankreich bereits Ruhm erworben; Ihr gebet, um durch strenge Mannsjucht zahlreicher Völkerschaften zu zeigen, daß Ihr nicht die Barbaren seid, für welche sie Euch halten, wie Ihr durch Euer Kriegsführung die Ueberlegenheit Eures Muthes zeigen werdet. Zum zweiten Male wird Eure Fahne gemeinschaftlich kämpfen mit der Fahne Englands, und diese Vereinigung wird ein Unterpfand des Sieges sein, wie die Vereinigung der beiden Völker ein Unterpfand des Friedens ist für die ganze Welt. Eure Aufgabe ist eine hohe, schöne u. s. w.

Dem „Journ. du Havre“ zufolge soll der Seine-Präsident unter dem Titel „Minister von Paris“ künftig unmittelbar unter dem Kaiser stehen. — Man glaubt, daß die Einladungs schreiben zum Kongresse morgen, Montag, abgehen und dieser gegen Ende Dezember zusammenzutreten wird. — General Colineau ist in Toulon eingetroffen, um sich dort mit seinem Korps nach China einzuschiffen.

### Spanien.

**Madrid, 25. Nov. (Patrie.)** Am 22. d., Nachmittags 4 Uhr, griffen die Mauren die Vorwerke von Ceuta an. Sie wurden von den Spaniern mit starkem Verluste zurück-

geworfen. Die Spanier hatten 7 Tote und 100 Verwundete, darunter 3 Offiziere. Die Armee ist von größter Begeisterung besetzt. Das Meer wird ruhiger und die Einschiffung der Truppen wird demnächst stattfinden.

**Madrid, 26. Nov.** Man begann heute mit Einschiffung des zweiten Armeekorps. Vorgestern versuchten es die Mauren, El Serrallo einzuschließen, wurden aber mit beträchtlichem Verluste zurückgeschlagen.

### Großbritannien.

**London, 25. Nov.** Das Dampfboot „Arago“ hat Nachrichten aus Neu-York vom 12. Nov. überbracht. Die Gesandten von England und Frankreich haben gegen das Pronunciamento für Santa Ana protestirt.

Aus Bombay liegen Nachrichten vom 12. Nov. vor. Die Baghers haben Dwarfo geräumt, nachdem die Stadt bombardirt und eingeäschert worden war. Eine Ansprache Canning's an die Talukbars in Lucknow machte guten Eindruck. Der Feldzug gegen die Rebellen in Bundelkand hat begonnen.

**London, 26. Nov.** Der „Spectator“ sagt, daß Lord Cowley die Versicherung der vortrefflichen Gesinnungen des Kaisers Napoleon hinsichtlich der intimen Vereinigung Frankreichs und Englands überbracht habe. Lord Cowley soll das Bedauern ausgedrückt haben, daß die Artikel der engl. Blätter die guten Beziehungen zwischen beiden Ländern gefährden könnten, während Kaiser Napoleon die französische Presse veranlassen ließ, sich aufreizender Angriffe gegen England zu enthalten. Das einzige Hinderniß, welches einem Kongress jetzt entgegensteht, ist eine leichte Meinungsverschiedenheit, welche Lord Cowley beseitigen wird.

**London, 26. Nov.** Die „Morn. Post“ erklärt, daß das Gerücht, die Mission Lord Cowley's beziehe sich auf den Antrag einer gleichzeitigen Entlassung Frankreichs und Englands, völlig ungegründet ist. „Ein solcher Antrag — sagt die „Post“ — ist sogar unmöglich, und wäre das Letzte, was Frankreich verlangen und England gewähren könnte, da unsere Rüstungen nur auf die Vorbereitungen Frankreichs fußen. Wenn England Maßregeln defensiver Natur ergreift, so geschieht dies, um sie jedem Angreifer entgegenzuhalten. Jedes englische Ministerium muß in der Lage sein, den Kombinationen auswärtiger Mächte entgegenzutreten zu können, und nach den zahlreichen Veränderungen, welche bei seinen Nachbarn vorgingen, wird Großbritannien seine Pläne nicht modifiziren.“ Das Blatt sagt schließlich, daß die von England beantragten Kongresspräliminarien auf gutem Wege seien und die Einladungen Frankreichs und Oesterreichs zur Absendung in Paris bereit liegen. Man könne schon die Vereinigung eines Kongresses als nahe bevorstehend erachten. Auch die „Pres“ glaubt, daß der dem Lord Cowley zugeschriebene Antrag wegen Entwaffnung verworfen werden würde. „Daily News“ meint, daß das Gerücht von einem Entwaffnungsantrage, obwohl unbegründet, immerhin ein Zeichen der Zeit sei, und die guten Beziehungen zwischen Frankreich und England beweise. Dasselbe Blatt sagt, die Rüstungen Englands seien nötig, weil das Verteidigungssystem schwach ist. Der Kaiser Napoleon begreife dieses zu wohl, um einen Vorschlag zu machen, welcher eine Friedenspolitik eher fördern als beseitigen könnte. Das Interesse des englischen Handels sei die beste Garantie für die Friedenswünsche Englands.

**London, 27. Nov.** Der „Observer“ behauptet, daß das Gerücht bezüglich eines Entwaffnungsantrags durch Lord Cowley falsch sei. Die Reise dieses Diplomaten nach England beziehe sich nur auf den Kongress. Die englische Regierung sei bis jetzt noch nicht offiziell eingeladen worden, dem Kongresse beizuwohnen; inoffiziell habe sie allen Mächten erklärt, daß sie nur dann an demselben Theil zu nehmen beabsichtige, wenn zur Restauration in den Herzogthümern Gewalt nicht angewendet werden würde. Diese Erklärung sei in einer solchen Form gegeben, daß sie den herzlichsten Gesinnungen Englands für untern unigen Verbündeten, den Kaiser Napoleon, durchaus keinen Eintrag thun werde. Die Mission Lord Cowley's sei überdies eine Folge dieser intimen Beziehungen, da Lord Cowley lediglich nach London gekommen sei, um über den Verlauf der Verhandlungen zu berichten. Der „Observer“ glaubt, daß der Kongress nicht vor dem Januar wird zusammentreten können, und daß die Absendung der Einladungen nunmehr von Oesterreich abhängt.

### Dänemark.

**Kopenhagen, 25. Nov.** „Hæderlandet“ berichtet: Amtmann Kottwitz soll durch königl. Reskript vom 24. die Vollmacht zur Bildung eines Ministeriums erhalten haben. — Die „Berlingske Jtg.“ schreibt: Scheele habe das Oberhofmarschall-Amt ausgeschrieben und geäußert, er stehe gegenwärtig jeder politischen Bewegung fern.

### Türkei.

**Konstantinopel, 19. Nov.** Aristarchi Bey, Kaimakan der Insel Samos, ist zum Fürsten von Samos ernannt worden. — Kiamil Pascha, Präsident des großen Justizraths, wurde in Disponibilität versetzt; an seiner Stelle ist Safetti Pascha ernannt, bisher Minister der frommen Stiftungen; statt des Legaten Rigas Effendi. — Der Admiralsdampfer „Malakoff“ ist mit zahlreichen Tscherkessen nach Mersina abgegangen. — Der „Intrepid“ ist wieder flott gemacht worden.

### Vermischte Nachrichten.

**Stuttgart, 24. Nov.** Mit 2000 fl., die Hr. v. Cotta dem Schillerkomitee zu Marbach für das Schillerhaus und Schillerdenkmal geschenkt hat, ist, wie man sich hier erzählt, durch einen komischen Zufall eine Verwicklung eingetreten, die sich jetzt auf ganz natürliche Weise damit löst, daß ein Komitemitglied den Brief mit dem Wechsel im Drang der Geschäfte unentdeckt in

die Tasche seines (entlehnten) Fracks gesteckt hat, wo er seither geblieben, nunmehr aber wieder aufgefunden worden ist.

**Berlin, 24. Nov.** Ueber die bevorstehende neue Organisation der Armee werden der „Eiser. Jtg.“ von hier aus folgende Angaben gemacht: 1) Infanterie. Die Dienstverpflichtung des Mannes wird, wie folgt, eingetheilt: 3 Jahre bei der Fahne 5 Jahre in der Reserve, der Rest bis zum 32. Jahr in der Landwehr ersten Aufgebots, dann im zweiten Aufgebote, wie früher. Die jetzigen Landwehr-Stammataillone werden sämtlich Linienataillone, so daß eine Infanteriebrigade aus 2 Regimentern à 3 Bataillonen besteht. Die Bataillone erhalten sämtlich die Stärke von 502 Köpfen, incl. 20 Handwerker, welche außer Reich und Geld gestellt und aus nicht selbstthätigen Leuten ausgehoben werden. Im Krieg bleiben die Bataillone 1000 Mann stark und werden nur durch Reserve ergänzt. Sobald die Mobilmachung oder der Ausmarsch der Linie erfolgt, formirt jeder Brigadebezirk: 1 Reservebataillon à 1000 Mann, gebildet aus den überschüssigen Reserven und der Landwehr ersten Aufgebots, ferner: 2 Ersatzbataillone à 1000 Mann. Das zweite Aufgebote bildet nach wie vor die Besatzung der Festungen. 2) Kavallerie. Die Dienstverpflichtung wird auf 4 Jahre ausgedehnt, die sämtlichen ausgeleiteten Mannschaften bleiben Reserve; Landwehr fällt ganz fort. Die Linienregimenter werden auf 6 Schwadronen gebracht und bleiben im Frieden stets auf der vollen Kriegsstärke sowohl an Mannschaften, als Pferden. Im Krieg wird eine Ersatzschwadron formirt. 3) Artillerie behält eine der jetzigen Formation ähnliche im Frieden bei, um mehr Rekruten auszubilden. 4) Pionniere bleiben im Frieden 3 Kompagnien stark und werden im Krieg auf 4 Kompagnien augmentirt. 5) Jäger werden im Frieden schon vermehrt. 6) Kabattenkorps werden um 270 Stellen vermehrt. [Neueren Nachrichten zufolge steht die Sache immer noch nicht fest.]

**Wien, 23. Nov. (Reiz.)** Heute fand vor dem Geschworenengericht die Untersuchung gegen den Schmiedgesellen Walter aus Arnshausen, einen Mann in den vierzig Jahren, wegen Mords statt. Derselbe hat bei einer Schmiedmeisters-Wittwe in Lengfeld in Arbeit gestanden, war aber von ihr entlassen worden und glaubte wegen rückständigen Arbeitslohns Ansprüche an sie machen zu können, welche aber die Wittve nicht zugestehen wollte, weil er Alles, was er fordern könne, bereits erhalten habe. Der Angeklagte, über diese Verweigerung aufgebracht, kaufte ein Pistol, stellte mit demselben Schießübungen an, begab sich dann zu der Wittve, und da diese abermals verweigerte, ihm Lohn auszusahlen oder ihn wieder in Arbeit zu nehmen, so erschoss er sie mit dem mit Kugeln geladenen Pistol. Die Geschwornen haben ihn einstimmig für des Mords schuldig erachtet, worauf er von dem Gerichtshof zum Tode durch das Fallbeil verurtheilt wurde.

**Wien, 25. Nov.** Aus Anlaß des Schillerfestes haben verschiedene Personen den weimarischen Hausorden der Wachsamkeit erhalten, und zwar das Komthurkreuz: der österr. Hofrath Dr. Fr. v. Münch-Bellinghause (Halm) zu Wien; der bayr. Kammerer Fr. Cotta v. Cottendorf zu Stuttgart; der Schriftsteller Thomas Carlyle zu Edinburgh. Das Ritterkreuz erster Klasse: der bad. Hofrath und Professor Dr. Gerwinus zu Heidelberg; der preuß. Professor und Bürgerschuldirektor Viehoff zu Trier; das Mitglied des Instituts von Frankreich, Regnier zu Paris; der österr. Ministerialsekretär Dr. Wurzbach von Zannenberg zu Wien. Das Ritterkreuz zweiter Klasse: der Literat Palteste zu Arnstadt.

Darf man einem belgischen Blatte trauen, so beschäftigt sich Kaiser Napoleon in seinen Ruhestunden jetzt mit einer Uebersetzung von Göthe's „Faust“ in's Französische. Schiller's „Räuber“ überlegte der französische Herrscher bekanntlich schon während seiner Gefangenschaft in Ham.

**Sabor (bei Grünberg in Schlessen), 21. Nov. (Fr. Jtg.)** Heute verstarb der Prinz Friedrich Wilhelm Karl zu Schönau-Carolath, geboren am 29. Oktober 1790, nach längerer Krankheit.

Das Komitee der Schillerfeier in Paris hat nunmehr auch über die pekuniären Resultate seiner eifrigen Bemühungen Rechnung gestellt. Die Bruttoeinnahme des Abends belief sich auf 20,000 Franken, wovon nach Abzug der Kosten ein Reinertrag von 1800 Fr. übrig bleibt. Davon sollen ca. 600 Fr. verwendet werden, um dem verdienstvollen Dirigenten des Orchesters und der Ehre, Fr. Pasdeloup, einen silbernen Becher mit entsprechender Inschrift anzubieten; die übrigen 1200 Fr. sollen dem Fonds zur Gründung eines Spitals für Deutsche überwiesen werden. Die schöne Schillerbüste wird aufbewahrt, um später in dem zu gründenden „Leserklub für Deutsche“ aufgestellt zu werden.

### Marktpreise.

**Karlsruhe, 28. Nov.** Auf dem hiesigen Fruchtmarkt am 23. Nov. wurden zu Mittelpreisen verkauft: 60 Malter Haber zu 4 fl. 51 kr. Eingestellt wurde Nichts. Runkelrübe Nr. 1 (per Malter zu 150 Pfund) 15 fl. 30 kr.; Schwingmehl Nr. 1 13 fl. 30 kr.; Mehl in drei Sorten 11 fl. 15 kr.

In der hiesigen Mehlhalle blieben aufgestellt: 37,584 Pfd. Mehl. Eingeführt wurden vom 17. bis 23. Nov. 131,492 Pfd. Mehl. Davon verkauft: 169,076 Pfd. Mehl. 139,169 Pfd. Mehl. Blieben aufgestellt: 29,907 Pfd. Mehl.

Für die unglückliche Lehrfamilie im Amtsbezirk Ettendheim (Auszug in Nr. 278 der „Karlsruher Zeitung“) ist ferner bei uns eingegangen: Ungenannt 1 fl.; C. G. in Forchheim 5 fl. 15 kr.; von Ubrat 1 fl. 45 kr.; aus der Lehrerkonferenz zu Redargemünd 5 fl. 10 kr.; von Dehan L. in Ruppenheim 2 fl.; von H. L. in Ruppenheim 1 fl.; mit dem Motto: „Aus der Sparta einer armen Lehrwittwe, die so glücklich ist, mit ihren neun Kindern gesund zu sein“, 2 fl.; M. S. in Heidelberg 1 fl. Zusammen 19 fl. 10 kr. Im Ganzen 189 fl. 56 kr. Expedition der Karlsruher Zeitung.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Koenlein.

### Großherzogliches Hoftheater.

**Dienstag, 29. Nov. 4. Quart. 128. Abonnementsvorstellung: Die Advokaten;** Schauspiel von Iffland, zu 3 Akten eingerichtet von Eduard Devrient. Hierauf: **Biolinfkonzert;** vorgetragen von Hrn. Mayerhofer. Zum Schluß, zum ersten Male wiederholt: **Ein ungeschlossener Diamant;** Posse in 1 Akt.

Y.490. Meissenheim. Allen Verwandten und Freunden theilen wir hiermit tiefbetäubt mit, daß es dem Allmächtigen gefallen hat, unsern lieben, guten Vatern, Schwiegervater und Großvater, Pfarrer Fischer in Meissenheim, in einem Alter von 73 Jahren und 7 Tagen heute den 26. November nach längerem Leiden zu sich abzurufen. Um stille Theilnahme bitten Die Hinterbliebenen.

Y.493. So eben erschienen und ist durch mich zu beziehen: **Archiv für deutsches Polizeiwesen.** Monatschrift zur Orientirung in der polizeilichen Gesetzgebung, Verwaltung und Literatur. Herausgegeben v. C. A. Ker mann. Dritter Band 1. Heft. October. 1859. Preis pro Jahr 12 Hefte 1 Thlr. 22 Ngr. **Heinrich Hübner in Leipzig.**

**Werthvolle Bücher.**  
X.897. Humboldt, Kosmos. 4 Bände. 16 fl. 12 fr. — Schiller's sämmtl. Werke. 12 Bde. Elegant gebunden mit reicher Vergoldung. 7 fl. 36 fr. — Auerbach, gesammelte Schriften. 20 Bde. mit Portrait. 12 fl. — Ganz, Abbildungen sämmtlicher Pferdearten. (18 fl.) 12 fl. — Drey mann, Baukonstruktionslehre. 3 Bde. 16 fl. 12 fr. — Hohländer's Werke. Gesamtausgabe in 20 Bdn. Elegant gebunden mit reicher Vergoldung 15 fl. — Wieland's sämmtl. Werke. 36 Bde. (21 fl.) 9 fl. — Göthe's sämmtl. Werke. Prachtausgabe in 30 Bdn. 35 fl. — Stilling's sämmtl. Werke. 12 Bde. (19 fl. 12 fr.) 7 fl. — Friederike Bremer, sämmtl. Romane. 82 Bde. 4 fl. 48 fr. — Vogt, sämmtl. Romane. 21 Bde. (19 fl. 30 fr.) 12 fl. — Cooper, sämmtl. Romane. 30 Bde. (27 fl.) 16 fl. 12 fr. — Marryat, sämmtl. Romane. 20 Bde. (20 fl. 24 fr.) 12 fl. 48 fr. — Walter Scott, sämmtl. Romane. 175 Bde. 8 fl. — Bülwer, sämmtl. Romane. 111 Bde. 7 fl. — Renau, sämmtliche Werke. Prachtausgabe in 4 Bdn. 8 fl. — Schafspeyer's sämmtl. Werke. übersezt von Dr. Klepp. 16 Bde. Mit 16 Stahlstichen. 4 fl. 48 fr. — Van der Velde, sämmtl. Werke. 8 Bde. 2 fl. 48 fr. — Theodor Körner's sämmtl. Werke. 2 Bde. 54 fr. — Testen, gesammelte Schriften. 8 Bde. 3 fl. 36 fr. — Hauff's sämmtl. Werke. 5 Bde. 3 fl. — Byron's sämmtl. Werke. 12 Bde. Mit Stahlstichen. 2 fl. 42 fr. — Lamartine, neueste Werke. 45 Bde. (15 fl. 18 fr.) 6 fl. 45 fr. — Schloffer's Weltgeschichte. 18 Bde. und Registerband. 24 fl. — Precht, technologische Encyclopädie. 20 Bde. (96 fl.) 80 fl. — Wislizer's Nachteil. 5 Bde. Mit Register (24 fl. 48 fr.) 13 fl.

In tadellosen Exemplaren zu haben bei **J. Ulrich in Stuttgart** (Königsstraße 45), dessen reichhaltige Lagerkataloge jeder Sendung gratis beigelegt werden.

Y.473. Halingen. **Zur Empfehlung.**  
Herr Universitätsmechanikus **Alb. Einl** in Freiburg hat für die hiesige Gemeinde eine neue Feuerlöschmaschine mittlerer Größe von 6<sup>er</sup> Stielbreite geliefert.  
Diese Maschine zeichnet sich nebst ihrem gefälligen Aussehen durch zweckmäßige Konstruktion, verbunden mit Dauerhaftigkeit, soliden Arbeit und vorzüglicher Triebkraft, aus. Mehrfache, durch das hiesige Pompierscorps in Anwesenheit der Herren Beamten von Vörsch vorgenommenen Proben haben in jeder Hinsicht das günstigste Resultat geliefert, so daß es uns zum Vergnügen gereicht, dem Herrn Universitätsmechanikus **Alb. Einl** das ehrende Zeugnis erteilen zu können, uns **ein Meisterwerk** geliefert zu haben.  
Halingen, den 10. November 1859.  
Der Gemeinderath und engere Ausschuss:  
Joh. Ringerlin, Bürgerm. Jb. Fr. Jägerlin.  
Joh. Jb. Grether. Jb. Fr. Bruder.  
G. Fr. Scherer. Friedrich Bruder.  
Jb. Fr. Soder. Sebastian Bruder.

Y.454. Stuttgart. **Antiquaria werden zu kaufen gesucht.**  
Das Unterzeichnete sucht alte Kupferwerke aller Art, namentlich aber architektonische Werke mit Ornamenten in allen Sprachen, und zahlt dafür gute Preise.  
**J. Scheible's Antiquariat in Stuttgart.**

Y.346. Mühlburg. **Uhrmacher-Gesuch.**  
Ein tüchtiger Uhrmacherschüler findet dauernde Beschäftigung. Ebenfalls kann ein geübter junger Mann unter vortheilhaften Bedingungen in die Lehre treten.  
**Ehr. Kiefer, Uhrmacher.**

Y.262. Ein gewandter, junger Mann von 21 Jahren, mit guten Zeugnissen, Sprachkenntnissen und Landwehrfrei, der in einer Glas- und Porzellanhandlung ein gross et en detail, einer Kolonialwaaren- und Landesprodukt-handlung ein gross und in einem gemischten Waaren-geschäft en detail servirte und gewandt in allen Comptoir- und andern Arbeiten ist, sucht für gleich oder später eine **Commisstelle** als Comptoirist, Magazinier, Detailleur oder Reisender. Gefällige Anträge mit M. W. Nr. 19 befördert die Expedition dieses Blattes.

Y.134. Bremen. **Agentur-Offerte.**  
Eines der ältesten und bedeutendsten Auswanderungs-Geschäfte Bremens sucht für das Großherzogthum Baden unter vortheilhaften Bedingungen einen tüchtigen und soliden General-Agenten. Reskriptanten bitten man ihre Anträge unter Lit. B. A. No. 5 poste restante nach Bremen gelangen zu lassen.

In der **G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe** ist zu haben:

# Badischer Geschäfts-Kalender für 1860.

In Leinwand. Mit Papier durchschossen. In Leder. Mit Einnahme- und Ausgabetafeln.

36 fr. 48 fr. 48 fr. 56 fr.

Y.501. Rheinberg (Preußen). **Empfehlenswerth für jede Familie!**  
Auf Reisen und auf der Jagd ein ausgezeichnet erquickendes und erwärmendes Getränk!

## Boonekamp of Maag-Bitter,

bekannt unter der Devise „*Occidit, qui non servat*“, erfunden und allein fabricirt von **H. Underberg-Albrecht**, am Rathhaus in Rheinberg am Niederrhein, Hoflieferant

Er. Königl. Hofeitt des Prinz-Regenten **Wilhelm von Preußen**, Er. Majestät des Königs von **Bavern**, Er. Hofeitt des Fürsten zu **Hohenzollern-Sigmaringen**, Er. Königl. Hofeitt des Prinzen **Friedrich von Preußen**.  
Dieser weltberühmte, magensärkende Bitter-Liqueur, der sich sowohl von Seiten hoher Potentaten, den anerkanntesten Herren Aerzten und dem Publikum einer überaus günstigen Aufnahme erfreut, ist echt und unverfälscht zu haben, sowohl in ganzen und halben Flaschen, als in Flacons in Karlsruhe bei **Herrn Karl Däschner**, Delikatessenhandlung, Langestraße.

X.361. Karlsruhe. **Medaille der Gesellschaft der industriellen Wissenschaften in Paris.**

## Keine weißen Haare mehr!

Vorzügliche Tinktur, um die Haare schwarz, braun und hellbraun zu färben, von **Dicquemare aine in Rouen**.

Diese Tinktur, welche ohne Gefahr für die Haut und ohne allen Geruch die Haare und den Bart sofort in allen Schattirungen färbt, ist besser als alle andern, welche bis jetzt angewendet wurden.  
**Preis: 3 fl. 30 fr.** Briefe und Gelder franko. Verpackung wird nicht angerechnet.  
**Haupt-Niederlage in Karlsruhe bei Friedrich Wolff & Sohn, Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 4.**  
In Mannheim bei **W. Behrens**, Coiffeur. In Heidelberg bei **Jean Blum**, Coiffeur. In Baden-Baden bei **Ch. Schweizer**, Coiffeur. In Freiburg bei **L. Müller**, sen., Coiffeur. In Göttingen bei **C. Göhringer**, Coiffeur in Nastatt.

## Die Königl. Sächs. conf. Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig

wird im Jahre 1860 eine Dividende von **24 Prozent** auf die im Jahre 1855 eingezahlten Prämien für lebenslängliche, noch in Kraft befindliche, Versicherungen austheilen und dadurch abermals den betreffenden Mitgliedern einen guten Theil der Jahresprämie erlassen.  
Ich benütze diese Gelegenheit, dem Publikum auf's neue die segensreich wirkende Anstalt ansehnlich zu empfehlen.

Y.491. **Louis Rein, Agent in Karlsruhe.**

Y.246. Karlsruhe. **Kapitalien anzuleihen.**  
Bei der unterzeichneten Kasse liegen fortwährend Kapitalien in Beträgen von 1000 fl. und darüber gegen doppeltes Unterpfand in Liegenschaften zum Ausleihen bereit.  
Desfallige Gesuche sind portofrei anher einzufenden. Karlsruhe, den 23. November 1859. Privatpartasse.

Y.294. Ein junger Mann, der seine Lehrtätigkeit in einem Manufakturgeschäft beendete und auch die französische Korrespondenz führen kann, sucht unter bescheidenen Ansprüchen eine Stelle. Näheres zu erfragen bei der Expedition dieses Blattes.

**Zwei gute Reitpferde,**  
Grauschimmel, Stute, 7 1/2 jährig, norddeutsch, sehr fromm, und Kirchbraunmähler, 4 1/2 jährig, rüdig im Feuer, ohne Militärzeichen, auch zum Zug geeignet, sind billig zu verkaufen. Näheres bei der Expedition dieses Blattes. Y.432.

Y.494. Baden-Baden. **Zwei Pferde,**  
ungarischer Race, zum Reiten und Fahren gleich brauchbar, stehen in Nr. 164 zum Verkauf.

Y.507. Karlsruhe. **Carl Arleth, Großherzoglicher Hoflieferant,**  
empfiehlt: **Schönes französisches Geflügel,** — frische Homards, seine Crayettes, — frische engl. und franz. Austern, — acht russ. Astracan und Elb-Caviar, ganz frische Schellfische, Cabeljau (stlich), Turbotts, Solles, Labernan, Stochfische, frische Pasteten von Penry in Strassburg, achte Pommer'sche Gänsebrüste, ger. und mar. Gänsekenten, schöne Bricken (Neunaugen), ger. Bückinge zum Kochen und Braten, Sardellen, Kräuter-Anchovis, mar. Färinge, frische Oliven, Capern, Döbnermaulsalat, frische Würste, westphäl. Schinken, Blauschinken, seine Käse &c. &c.

Y.488. Wiesloch. **Alten Zwetschgenbrandtwein,**  
reingehalten, in größeren und kleineren Partien, bereit zum Verkauf aus **Hb. D. Braun in Wiesloch.**

9 Uhr im Distrikt Hburg auf der Lach bei den Schlägen statt.  
Steinbach, den 27. November 1859.  
Großh. bad. Bezirksforst. **Barnhöning.**

Y.496. Karlsruhe. **Strohlieferung.**  
Für die hiesige Garnison sind 900 Bund Kornstroh erforderlich, wovon 450 Bund im Monat Dezember dieses Jahres und 450 Bund im Monat Mai 1860 zu liefern sind.  
Diesjenigen, welche diese Lieferung übernehmen wollen, haben ihre Angebote bis Montag den 5. Dezember dieses Jahres auf dem Bureau der großh. Garnisonkommandantenschaft einzureichen. Die Soummittenten haben bei der um 10 Uhr stattfindenden Eröffnung der Angebote anwesend zu sein.  
Die Lieferungsbedingungen können bis dahin bei der unterzeichneten Verwaltung täglich eingesehen werden.  
Karlsruhe, den 28. November 1859.  
Großh. Kasernenverwaltung. **Saubert.**

Y.240. Nr. 8259. Breiten. (Bekanntmachung.) Nachdem sich auf die diesseitige Aufforderung vom 20. September d. J., Nr. 6768, in der hiesig anberaumten Frist keine näheren Berechtigten gemeldet haben, so wird nun die Wittwe des Logführers **Heinrich Penning**, geb. Fäber, in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingesetzt.  
Breiten, den 18. November 1859.  
Großh. bad. Amtsgericht. **S. P. P.**

Y.464. Nr. 15.159. Bonndorf. (Bekanntmachung.) Die Ehefrau des Landwirths **Friedrich Kaiser** von Gutenberg, Agatha, geb. Bächle, ist am Samstag den 5. d. Mts., Vormittags, aus der Behauptung ihres Ehemannes wegelaufen, nachdem sie zuvor den in 43 Kronenthalern bestehendem Gebührrath des Leptern zu sich genommen hatte, und es konnte seitdem trotz aller Nachforschungen weder über den Aufenthaltsort der Entwichenen, noch auch über die Richtung, nach welcher sie weggezogen, etwas ermittelt werden.  
Die verehrlichen Behörden werden ersucht, nach dieser Frau geeignete Nachforschungen anstellen zu lassen und, falls solche ein Ergebnis haben, gefälligst Mitteilung zu machen.  
Dieselbe ist 52 Jahre alt, kleiner Statur, dunkler Gesichtsfarbe, ihre Haare sind schwarz mit grauen untermischt, die Augen braun und die Nase ziemlich groß; bei ihrem Weggehen trug sie diejenige Kleidung, wie sie die Landeute in der Gegend von Zwingen an Sonn- und Feiertagen zu tragen gewöhnt sind. Verdacht einer Selbstenthaltung liegt keiner vor, da sich bei der Entwichenen nie eine Spur von Geistesfrankheit zeigte, und ihre Vermögens- und Familienverhältnisse sich im glücklichsten Zustande befinden.  
Bonndorf, den 24. November 1859.  
Großh. bad. Bezirksamt. **Leibstein.**

Y.434. Mannheim. (Bekanntmachung.) Unserm Rahndungsamt vom 22. d. bezügliche des auf der Eisenbahn entwendeten Reisefadens fügen wir noch bei, daß der Reisefad mehrere Zoltergegenstände enthält; ferner 5 englische Banknoten von je 5 Pfund Sterling und wenigstens 20 Pfund Sterling in Gold, weiter einige alte Familienbesitzthümer und einige goldene Hemdknöpfe. Mannheim, den 26. November 1859. Großh. bad. Amtsgericht. **Erter.**

Y.450. Nr. 10.430. Tauberbischofsheim. (Aufforderung und Forderung.) Der 71 Jahre alte **Verehrte P. Dittmar**, auch Joller genannt, ist eines diebstahl zum Nachtheil des Franz Kilian von Cubitzheim angeklagt. Derselbe wird aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen darüber zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis würde gefällt werden. Zugleich werden die betr. Behörden ersucht, auf denselben zu fahnden und ihn auf Betreten anher abliefern zu lassen.  
Tauberbischofsheim, am 25. November 1859.  
Großh. bad. Amtsgericht. **v. Lischg.**

Y.265. Nr. 18.389. Emmendingen. (Bekanntmachung.) **Karl Ringwald** von Emmendingen wurde unterm Febr. von der Stelle des seines Amtes entsetzten **Friedrich Hilf** in von dort als Bestand des durch Verfügung vom 14. Sept. 1846 wegen Berufswandlung im 1. Grad Muzendort erklärten **Georg Friedrich Höllin** von Emmendingen verpflichtet.  
Emmendingen, den 11. November 1859.  
Großh. bad. Oberamt. **Dr. Gebhard.**

Y.436. Randegg. (Erledigte Gehilfenstelle.) Unsere erste Steuergehilfenstelle ist erledigt. Im Steuerrechnungswesen vollkommen befähigte Bewerber um diese Stelle wollen sich bei uns melden.  
Der Gehalt beträgt 500 fl. und der Eintritt kann sogleich geschehen.  
Randegg, den 25. November 1859.  
Großh. Hauptsteueramt.

Y.439. Kott. (Erledigte Stelle.) Die II. Gehilfenstelle für einen schon geschäftsgewandten jungen Mann wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Gehalt 400 fl.  
Großh. Domänenverwaltung Kott. **Neuhardt.**

Y.428. Neuhardt. (Erledigte Gehilfenstelle.) Unsere, mit einem Gehalte von 375 fl. nebst freier Wohnung verbundene Gehilfenstelle soll bis 25. Februar l. J. mit einem Kameralassistenten oder Kameralgehilfen wieder besetzt werden. Die H. Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse an uns wenden.  
Neuhardt, den 25. November 1859.  
Königlich Kammerrath **Reutmann.**

Y.503. Engen. **Offene Gehilfenstelle.**  
Unsere erste Gehilfenstelle, verbunden mit 600 fl. Gehalt und freier Wohnung, soll alsbald wieder besetzt werden.  
Die Bewerber aus der Zahl der Kameralpraktikanten und Assistenten wollen sich in Bide melden.  
Engen, den 27. November 1859.  
K. K. Rentamt. **(Mit einer Beilage.)**

Druck und Verlag der **G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.**